

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) der Greiner Bio-One GmbH (GBO)

gültig ab 1. Dezember 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen von GBO, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) durch GBO zum Gegenstand haben, finden ausschließlich die gegenständlichen AGB Anwendung. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Vertragspartner vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GBO wirksam.
- 1.2 Alle allgemeinen Angebote (wie Preislisten) von GBO sind freibleibend und verpflichten GBO nicht zur Lieferung. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch GBO oder durch Ausführung des Auftrages zustande.
- 1.3 Alle Vereinbarungen werden für GBO erst verbindlich, wenn sie in Schriftform abgeschlossen wurden. Auch Emails erfüllen das Schriftformgebot.
- 1.4 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise inklusive Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten, Mindermengenzuschlag und etwaig anfallenden Bearbeitungsgebühren.
- 1.5 Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie Fertigungsbeihilfen sind Eigentum von GBO, auch dann, wenn vom Vertragspartner ein Kostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen.
- 1.6 Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch GBO gegeben werden, sind strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Liefergegenstände wird ausdrücklich gewarnt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten, und darf diesen nicht abändern. Sofern ein Vertragsgebiet vereinbart wird, dürfen die Liefergegenstände nur innerhalb desselbigen genutzt werden. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (Kunden) oder Benützers ist zu sorgen. GBO ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom Vertragspartner angefertigt werden und auf irgendeine Weise dem Kunden oder Benutzer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn GBO diese Unterlagen autorisiert oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat, da eine solche Autorisierung und Zustimmung sich lediglich auf das Layout und auf die Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt betrifft.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Für die Lieferungen gelten grundsätzlich folgende Incoterm Klauseln (Incoterms 2010):

Selbstabholung:	FCA Kremsmünster
LKW:	DAP + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort
Luft/See:	CFR + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort
Lieferungen innerhalb von Österreich:	FCA + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort. Ab einem Bestellwert von € 150,- liefert GBO innerhalb von Österreich DAP + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort.

Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen GBO und Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen.

Unabhängig von der vereinbarten Incoterm Klausel werden die jeweiligen Transportkosten – sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – an den Vertragspartner weiterverrechnet, wobei sich GBO die Wahl der Spedition vorbehält. Der Vertragspartner ist für die Kosten der Importabfertigung sowie allfällige Formalitäten und deren Kosten (wie Produktregistrierung, Betriebsgenehmigungen) und/oder anfallenden Einfuhrzölle verantwortlich. Kosten für die Ausfuhrzollabfertigung werden von GBO übernommen.

- 2.2 GBO darf aus verpackungstechnischen Gründen bis zu 2 (zwei) % weniger oder mehr der Warenmenge anliefern, ohne vertragsbrüchig zu werden. Verrechnet wird in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2.3 Falls GBO nicht rechtzeitig liefert, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er erst den diesen AGB unterliegenden Vertrag kündigen darf. Schadenersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der Vertragspartner sich im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Preis zahlen. GBO wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen; auf Wunsch des Vertragspartners wird GBO den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners versichern.
- 2.4 Sollte es für GBO vorübergehend oder auf Dauer aus Gründen, die sich dem Einfluss von GBO entziehen nicht möglich sein, ihrer Leistungspflicht nachzukommen, insbesondere durch Streiks, Aussperrung oder Arbeitskämpfe, Produktionsunterbrechung in ihren Werken oder den Werken von Lieferanten oder Subunternehmen, Ausfall von GBOs Lieferanten oder Subunternehmen, staatlicher Import- oder Exportbeschränkung oder anderer hoheitlicher Maßnahmen, die GBO nicht zuzurechnen sind (höhere Gewalt), gilt die Lieferzeit zugunsten von GBO als für die Zeitdauer dieser Störung verlängert. Sollte eine solche Störung länger als 14 (vierzehn) Tage andauern, sind beide Parteien berechtigt, von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 2.5 GBO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

3. Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr von GBO auf den Vertragspartner richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung des Liefergegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den Preis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Vertragspartners, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn ihm der Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird und er die Abnahme ungerechtfertigt verweigert.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 GBO behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor (Eigentumsvorbehalt).
- 4.2 Bis zum Eigentumsübergang hält der Vertragspartner den Liefergegenstand als Verwahrer für GBO. Er wird ihn auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern. Bei Zahlungsverzug ist GBO ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurück zu treten und den Liefergegenstand zurückzufordern sowie, falls der Vertragspartner dem

- 4.3 nicht nachkommt, die Lagerorte des Vertragspartners oder von Dritten aufzusuchen, um den Liefergegenstand wieder in Besitz zu nehmen.
- 4.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand als Sicherheit zu verwenden oder zu beleihen.
- 4.4 Wird der im Eigentum von GBO stehende Liefergegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an GBO ab und verwahrt den Gegenstand mit unternehmerischer Sorgfalt für GBO.
- 4.5 Der Vertragspartner darf den im Eigentum von GBO stehenden Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden an GBO ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Schritte in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anbringen und alle erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung rechtlich wirksam wird.
- 4.6 GBO ist im Fall einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der Endkunden des Vertragspartners berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. GBO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die GBO zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft GBO.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Greiner Bio-One GmbH lautet ATU 45835208. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.
- 5.2 Die Preise von GBO sind in Euro netto ohne allfällige Steuern und Abgaben zu verstehen. Steuern insbesondere Umsatzsteuer werden – wo zutreffend – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hinzugerechnet und sind wie auch der Verpackungszuschlag, die Transportkosten, gegebenenfalls der Mindermengenzuschlag und etwaigen Bearbeitungsgebühren vom Vertragspartner zu tragen. Der Kaufpreis ist grundsätzlich der von GBO festgelegte Preis, oder falls der Preis nicht festgelegt wurde, der in den aktuellen Preislisten von GBO angeführte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 5.3 Alle Abgaben und Steuerschuldigkeiten, die im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag entstehen und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht der GBO zuzurechnen sind, werden vom Vertragspartner getragen. Eine von GBO etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners. Falls GBO dennoch für solche Abgaben und Steuerschuldigkeiten in Anspruch genommen, wird der Vertragspartner GBO schad- und klaglos halten.
- 5.4 Der Vertragspartner hat GBO unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners für den Liefergegenstand Quellensteuer anfällt. GBO wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Liefergegenstand erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Liefergegenstand erhoben wird.
- 5.5 GBO steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch zu übermitteln.
- 5.6 Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstehende Abgabennachzahlungen.
- 5.7 GBO behält sich im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung das Recht vor, den Preis des Liefergegenstandes in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten).
- 5.8 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf das Konto von GBO ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen; es sei denn es gibt gesondert vereinbarte Zahlungsbedingungen. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der Vertragspartner über eine für GBO akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat.
- 5.9 Wenn der Vertragspartner eine Scheckzahlung wünscht, ist dies vorab mit GBO zu vereinbaren.
- 5.10 Alle Zahlungen erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist seiner Zahlungspflicht erst dann nachgekommen, wenn GBO die Zahlung unwiderruflich gut geschrieben wurde.
- 5.11 Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Vertragspartner, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
- 5.12 Bei Zahlungsverzug und/oder Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners ist GBO unbeschadet anderer, weiterer Rechte GBOs in ihrem Ermessen liegend berechtigt: (i) den Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den Vertragspartner zurückzuhalten; (ii) das Zahlungsziel des Vertragspartners zu verkürzen; (iii) Vorauszahlung zu fordern; (iv) Sicherung im Wert der Lieferung zu verlangen oder (v) Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. zu verrechnen, sofern ihr nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Vertragspartner alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen.

6. Geistiges Eigentum

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Liefergegenstand für GBO rechtlich geschützt ist. GBO behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte an (i) dem Liefergegenstand einschließlich sämtlicher Verbesserungen, (ii) Erfindungen und (iii) anhängigen Patentanträgen vor. Dazu gehören sämtliche technologische Verbesserungen, Änderungen der Struktur oder des Designs des Liefergegenstandes oder von Bestandteilen des Liefergegenstandes. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag räumt keine Lizenz am geistigen Eigentum von GBO ein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Marken von GBO in seine (eingetragene) Firma aufzunehmen.

7. **Gewährleistung** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht der Liefergegenstand einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, (i) wenn er sich für die Zwecke eignet, für welche ein Liefergegenstand der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird; (ii) wenn er sich für einen bestimmten Zweck eignet, der GBO bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird und GBO diesen schriftlich bestätigt hat; (iii) wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die GBO oder der Kunde als Probe oder Muster vorgelegt hat.
- 7.2 GBO haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der Haltbarkeit des Liefergegenstandes (spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten).
- 7.4 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie GBO nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Der Vertragspartner verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 3 (drei)

Monaten, nachdem ihm der Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, GBO anzeigt.

- 7.5 Der Vertragspartner hat GBO bei Vertragswidrigkeit eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.
- 7.6 Ist GBO zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht bereit oder in der Lage, so kann der Vertragspartner (i) den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den der vertragsgemäße Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte; oder (ii) von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Behebt jedoch GBO einen Mangel in der Erfüllung ihrer Pflichten oder weigert sich der Vertragspartner, Erfüllung durch GBO anzunehmen, so kann der Vertragspartner weder den Preis herabsetzen noch von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verliert zudem das Recht, die Aufhebung des diesen AGB unterliegenden Vertrages zu erklären oder von GBO Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, den Liefergegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

8. Beobachtungs- und Meldesystem für Händler von Medizinprodukten (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 8.1 Das Beobachtungs- und Meldesystem für Medizinprodukte zielt darauf ab, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Patienten und Anwender zu gewährleisten.
- 8.2 Im Fall eines Zwischenfalles ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO unverzüglich darüber zu informieren. GBO ist für die weitere Vorgehensweise verantwortlich und ist im Zuge dessen auch verpflichtet, gemäß gültigen Regularien den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.
- 8.3 Der Vertragspartner hat den Instruktionen von GBO zu folgen.
- 8.4 Der Vertragspartner darf ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GBO mit den zuständigen Behörden im Falle eines meldepflichtigen Zwischenfalles zu GBO-Produkten kommunizieren. Der Vertragspartner hat im Falle von direktem Kontakt mit Behörden GBO darüber auf dem Laufenden zu halten.

9. Rückholssystem für Medizinprodukte (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 9.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass GBO verpflichtet ist, jeden einzelnen Liefergegenstand bis zum Vertragspartner oder Benutzer rückverfolgen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die GBO in die Lage versetzen, jeden einzelnen Liefergegenstand, welcher an den Vertragspartner verkauft wurde, rück zu verfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren beginnend mit der Lieferung an den Kunden aufzubewahren. Der Vertragspartner muss für ein korrespondierendes System bei seinen Kunden Sorge tragen. Der Vertragspartner hat jegliche notwendigen Schritte zu setzen und GBO zu unterstützen, so dass GBO in der Lage ist, zu jeder Zeit den Aufbewahrungsort jedes einzelnen Liefergegenstandes oder den Benutzer eines Liefergegenstandes herauszufinden. Diese Verpflichtung wird von einer Beendigung der Vertragsbeziehung zum Vertragspartner nicht berührt.
- 9.2 GBO wird einen Produktrückruf starten, wenn ein Risiko besteht, dass durch die Verwendung des Liefergegenstandes der Tod, eine schwere Verletzung bzw. eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Anwenders resultieren sollte.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verantwortlich, seine Kunden über relevante Vorgänge zum Produktrückruf, welche von GBO zur Verfügung gestellt werden, zu informieren.
- 9.4 Der Erhalt und die Bestätigung, die zur Verfügung gestellten Informationen verstanden zu haben, müssen vom Kunden via Fax oder E-Mail dem Vertragspartner innerhalb von 10 (zehn) Tagen übermittelt werden. Anderenfalls muss der Kunde vom Vertragspartner nochmals darüber informiert werden.
- 9.5 Der Vertragspartner muss diese Bestätigungen sammeln und GBO übergeben.

10. Haftung

- 10.1 GBO haftet für ihr eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- 10.2 Die Haftung von GBO dem Vertragspartner gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird beschränkt auf den Preis, oder - soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist - auf ein Maximum der einfachen Summe der Betriebshaftpflichtversicherung von GBO, höchstens jedoch EUR 2.000.000,00.
- 10.3 GBO ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für: (i) entgangenen Gewinn (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind.
- 10.4 Sofern die Herstellung der Liefergegenstände nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Kunden erfolgt, die in Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Dritter eingreifen, hat der Kunde GBO und ihre Vertreter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Auf Verlangen von GBO hat der Vertragspartner Vorschüsse auf die zu erwartenden Ermittlungs- und Prozesskosten zu leisten.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle Informationen, die im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages von GBO offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind GBO vorbehalten und bleiben ihr Eigentum.
- 11.2 Kein Bestandteil der vorliegenden AGB oder des zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass durch die Übertragung von Eigentum am Liefergegenstand von GBO an den Vertragspartner irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen erteilt oder übertragen werden.
- 11.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GBO darf keine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten erfolgen.
- 11.4 Publikationen des Vertragspartners in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen von GBO bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GBO.
- 11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.

12. COMPLIANCE (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 12.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu jeder Zeit während einer vertraglichen Beziehung mit GBO, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner https://www.gbo.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Others/20180205_Code_of_Cond

[uct fuer Lieferanten und Geschaeftpartner DE.pdf](#) in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Partner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodizes einhalten. GBO behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodex und aller geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, den diesen AGB unterliegenden Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

13. Verschiedenes

- 13.1 GBO sowie alle Gesellschaften, mit denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % verbunden ist, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die GBO gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen GBO hat.
- 13.2 Nichts in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen den Parteien; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit, insbesondere weder Anspruch auf Entschädigung, noch auf Vergütung der Kosten der Erschließung des Marktes und/oder amortisierter oder nicht amortisierter Investitionen.
- 13.3 Falls eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Sofern erforderlich soll diese unverzüglich durch eine Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 13.4 Diese AGB und alle im Folgenden zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- 13.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für GBO und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich vereinbart. GBO hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.
- 13.6 Der Vertragspartner gibt seine Zugangsdaten zu GBO-Webportalen nicht an Dritte weiter. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters des Vertragspartners ist GBO unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Der Vertragspartner hat seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- 13.7 GBO verweist hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf ihre Datenschutzerklärung unter https://www.gbo.com/de_AT/datenschutz.html.

¹ Händler sind natürliche oder juristische Personen, die Produkte an Dritte, insbesondere Endkunden, weiterverkaufen.